

Absender:

--

Hessisches Amt für  
Versorgung und Soziales   
Betreuungs- und Pflegeaufsicht

zu Geschäftszeichen: V - 50 q 36 –  (falls bekannt)

**Durchführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2016 (GVBl 2016 Nr. 23, S. 322)**

**Anzeige einer bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Einrichtung nach § 2 Abs. 1  
Nr. 2 HGBP; hier:**

- ambulante Pflegeeinrichtung (i. S. d. § 71 Abs. 1 SGB XI)
- ambulante Betreuungseinrichtung (i. S. d. § 75 SGB XII)
- ambulante Betreuungs- und Pflegeeinrichtung
- Sonstige:

**Anzeige nach § 26 Abs. 2 HGBP**

**1. Zeitpunkt der Betriebsaufnahme:**

**2. Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers**

Name:	<input type="text"/>
Rechtsform:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort, Ortsteil:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
Telefax:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>

Beigefügte **Anlage 1** ist bei natürlichen Personen für den Betreiber auszufüllen, bei juristischen Personen ist sie für jede vertretungsberechtigte Person der/des Betreiberin/Betreibers auszufüllen.

### 3. Name der ambulanten Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung

Name/Bezeichnung der Einrichtung:	
-----------------------------------	--

### 4. Anschrift der Geschäftsräume soweit abweichend von Nr. 2

Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
Telefon:	
Mobil:	
Fax:	
Email:	
Internet:	

### 5. Zahl der Mitarbeiterstellen (Stellenanteile von Teilzeitkräften sind in Vollzeitstellen umzurechnen)

Anzahl	Wöchentliche Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft in Stunden

Die Hinweise zur Anzeige- und Auskunftspflicht sowie zum Datenschutz nach Anlage 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

--

Ort

Datum

--

Unterschrift Betreiber/in bzw. der vertretungsberechtigten Person

**Betreiber/in bzw. vertretungsberechtigte Person**

(bei mehreren Personen bitte jeweils gesondert ausfüllen)

Name:	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsname	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnanschrift:	
Geburtsname der Mutter <sup>3</sup>	

**Die Hinweise zu den Anzeige- und Auskunftspflichten sowie zum Datenschutz nach Anlage 2 habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_

Ort Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Betreiber/in bzw.  
vertretungsberechtigte Person

<sup>3</sup> Erforderlich als Identifikationsmerkmal bei Einholung von evtl. Registerauskünften (nur anlassbezogen)

## Anzeigepflichten

Die Anzeigepflichten zur Inbetriebnahme einer Einrichtung bzw. Änderungen, die im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb stehen, ergeben sich aus §§ 11, 26 HGBP.

Ambulante Betreuungs- bzw. Pflegedienste sind gemäß § 11 Abs. 4 HGBP verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber anzuzeigen, sofern diese in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen ambulant versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten.

Ein entsprechendes Anzeigeformular erhalten Sie bei der o. g. Behörde oder kann unter <http://www.rp-giessen.hessen.de> heruntergeladen werden.

## Auskunftspflichten

Die Auskunftspflichten der Betreiberin und des Betreibers, der Leitung sowie der Pflegedienstleitung der Einrichtung ergeben sich aus §§ 11 und 14 HGBP.

## Hinweise zum Datenschutz

Soweit mit der Anzeige nach § 26 HGBP personenbezogene Daten erhoben werden, dienen diese dem Zweck der Prüfung, ob die Anforderungen an den Einrichtungsbetrieb nach § 9 HGBP erfüllt sind.

Über den Betreiber bzw. die vertretungsberechtigte/n Person/en des Betreibers sowie über die Leitung einer ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtung werden anlassbezogen Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt (Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a Gewerbeordnung). Diese Auskünfte dienen der Überprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Betreibers sowie der Leitung im Sinne des § 11 HGBP.

Die im Rahmen der Überwachung erhobenen Daten können gemäß § 21 Abs. 3 HGBP an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Die Rechte der Personen, zu denen personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung des HGBP erhoben und verwendet werden, ergeben sich aus § 8 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999.